

Infoblatt

-öffentliche Veranstaltungen-

1. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
 2. Gaststättenanzeige
 3. ggf. Sperrzeitverkürzung
-

§ 11 Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen - Gefahrenabwehrverordnung

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik oder Musikaufführungen durchführen will, hat dies bei der Verbandsgemeinde mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der Veranstaltung, der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Gäste anzugeben. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl größer 200 Personen ist die Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen nachzufordern und Auflagen zu verfügen.

(3) Zu den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststättenbetriebe nicht mit der Betriebsart „Diskothek“ oder Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

- ➔ Das entsprechende Formular zur Anzeige einer Veranstaltung ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weida-Land unter dem Punkt – **Formulare** – oder über den folgenden Link zu finden: <https://www.weida-land.de/de/formulare.html> oder https://www.weida-land.de/de/datei/anzeigen/id/50149,1070/anzeige_einer_oeffentlichen_veranstaltung.pdf

Gaststättenanzeige

§ 2 (2) Anzeigeverfahren - GastG LSA

Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzzeitiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

- Anzeigenpflicht entfällt, wenn RGK besteht;
- Speisen und Getränke umsonst oder zum Unkostenbeitrag verkauft werden
- 20,00 € je Veranstaltungstag

- ➔ Das entsprechende Formular zur Anzeige einer Veranstaltung ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weida-Land unter dem Punkt – **Formulare** – oder über den folgenden Link zu finden: <https://www.weida-land.de/de/formulare.html>

Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügensstätten (Sperrzeit GAVO)

§ 1 (1) Die Sperrzeit beginnt für

2. Musik-, Tanz-, Theater- oder Filmveranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 1 Uhr

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis frühestens 20 Uhr vorverlegen oder das Ende der Sperrzeit bis spätestens 10 Uhr hinausschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzen oder aufheben. Die Befristung ist längstens auf ein Jahr zu begrenzen. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann mit Auflagen verbunden werden.

- für einen Tag 50,00€ (Mindestbetrag laut Gebührenordnung)
- für mehrere Tage in einem Monat 70,00€ (Mindestbetrag laut Gebührenordnung)

➔ Das entsprechende Formular zur Anzeige einer Veranstaltung ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weida-Land unter dem Punkt – **Formulare** – oder über den folgenden Link zu finden: <https://www.weida-land.de/de/formulare.html> oder https://www.weida-land.de/de/datei/anzeigen/id/50019,1070/formular_sperrzeitverk_rzung.pdf